Der Wahlvorstand

zur

Wahl der Mitarbeitervertretung

der/des ....................................

An die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der/des ......................................

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Wahl der Mitarbeitervertretung**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die am ........................... durchgeführte Wahl der Mitarbeitervertretung der/des ...................... hatte folgendes Ergebnis:

Wahlberechtigt waren ..... Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. An der Wahl teilgenommen haben ........ Wahlberechtigte = ........... %.

1. Die nachstehenden Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sind mit der angegebenen Stimmenzahl als Mitglieder der Mitarbeitervertretung gewählt worden:

Name: Stimmen:

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

II. Die nachstehenden Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, die die angegebene Stimmenzahl erhalten haben, rücken im Bedarfsfall in der angegebenen Reihenfolge als Ersatzmitglieder in die Mitarbeitervertretung ein:

|  |  |
| --- | --- |
| Name | Stimmen |
| 1. |  |
| 2. |  |
| 3. |  |
| 4. |  |
| 5. |  |
| 5. |  |
| 6. |  |

Die Wahl der unter Ziff. I Genannten gilt als angenommen, wenn diese nicht innerhalb einer Woche gegenüber dem Wahlvorstand erklären, dass sie die Wahl ablehnen.

Mindestens drei Wahlberechtigte oder die Dienststellenleitung können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (Anschrift: Geschäfts­stelle des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten – Landeskirche und Diakonie in Württemberg, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart) schriftlich anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Wahlvorstand

Vorsitzender/Vorsitzende